

B e r i c h t

des Gemeindeausschusses

betr. Kirchliche Bestattung evangelischer Verstorbener – Problemanzeige und mögliche Lösungsansätze

Rhauderfehn, 12. November 2008

I.

Beschlüsse der Landessynode

Die 23. Landessynode hatte während ihrer XIII. Tagung in der 84. Sitzung am 30. November 2007 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes über die Bestattung (Aktenstücke Nr. 149 und Nr. 149 A) auf Antrag des Synodalen v. Nordheim folgenden Beschluss gefasst:

"Das Landeskirchenamt wird gebeten zu klären, wie das Recht eines Kirchenmitgliedes auf ein kirchliches Begräbnis auch außerhalb des kirchlichen Rechtes so zu verankern ist, dass auch kommunale Dienststellen sowie Altenheim- und Krankenhausleitungen und ebenfalls Bestatter verpflichtet sind, an der Realisierung dieses Rechtes mitzuwirken.

Dem Landessynodalausschuss ist zu berichten."

(Beschlussammlung der 23. Landessynode XIII. Tagung Nr. 4.11)

Der Landessynodalausschuss hat der 24. Landessynode während ihrer I. Tagung mit dem Aktenstück Nr. 3 unter Ziffer 29 zu statistischen Angaben über das kirchliche Leben, auch über die Zahl der evangelischen Bestattungen, berichtet.

Daraufhin hatte die 24. Landessynode in der 3. Sitzung am 22. Februar 2008 im Zusammenhang mit diesem Tätigkeitsbericht des Landessynodalausschusses auf Antrag des Synodalen Bohlen folgenden Beschluss gefasst:

"Der Gemeindeausschuss wird gebeten Möglichkeiten zu beraten, die die kirchliche Bestattung evangelischer Verstorbener gewährleisten."

(Beschlussammlung der I. Tagung Nr. 2.12)

II.

Der Gemeindeausschuss hat über die Thematik beraten und berichtet der Landessynode mit diesem Aktenstück.

Im Aktenstück Nr. 4 wird auf Seite 36 festgestellt, dass etwa 10 % der evangelischen Verstorbenen nicht kirchlich bestattet werden und dieser Anteil seit dem Jahr 1990 um 6 % gestiegen ist.

Dies hat mehrere Gründe:

- Beerdigungen finden auf Wunsch der Hinterbliebenen immer öfter in kleinem Rahmen statt und haben keinen öffentlichen Charakter mehr. Die kirchliche Trauerfeier "passt" dann nicht mehr in diesen Rahmen. Häufig kommt hinzu, dass die Angehörigen kirchliche Rituale nicht im Bewusstsein haben, ignorieren oder sogar ablehnen.
- Die Bestattungskosten werden vermehrt zu einem Faktor (Kostendruck, mangelnde Bereitschaft zur Kostenübernahme), sodass Formen von Beerdigungen entstehen, die angemessene Trauerfeiern verhindern.
- Außerdem nimmt die Zahl der Bestattungen zu, für die die Städte und Gemeinden verantwortlich sind. Die Kosten der Bestattung müssen von der Sozialhilfe übernommen werden, wenn sie für die Angehörigen nicht bezahlbar sind oder wenn Angehörige nicht ermittelt werden können. Die Praxis der Kommunen orientiert sich oft allein an kostengünstigen Bestattungsformen. Für diese Fälle ist die Kommune am Sterbeort zuständig, wenn Angehörige nicht zu ermitteln sind. Das bedeutet: Stirbt jemand im Krankenhaus der nächsten Stadt, so ist das dortige Ordnungsamt zuständig; eine Benachrichtigung an das Pfarramt der Wohnortgemeinde ist eher die Ausnahme.

Nach Auskunft des Landeskirchenamtes besteht für die Kirche kein Rechtsanspruch auf Benachrichtigung vom Tod eines ihrer Mitglieder. Dazu müsste das Niedersächsische Bestattungsgesetz vom 8. Dezember 2005 geändert werden. Eine solche Änderung ist aber nicht zu erwarten, da das Bestattungsgesetz erst im Jahr 2005 nach einem langen und zum Teil kontroversen Diskussionsprozess neu gefasst wurde. Es ist nicht anzunehmen, dass der niedersächsische Landtag dieses Gesetz in absehbarer Zeit neu berät und beschließt.

Denkbar wäre für die Sicherstellung einer Mitteilungspflicht auch der Weg über das Bundesrecht, da das Personenstandsrecht, wie auch andere Gesetze des Bundes bestimmte Mitteilungspflichten der Standesämter bei Todesfällen enthalten. Diese sind dann in der

Dienstanweisung für Standesbeamte zusammengefasst. Da man in der Vergangenheit jedoch eher bestrebt war, diese Mitteilungspflichten zu reduzieren, ist auch hier eine Änderung im Sinne der Kirche äußerst unwahrscheinlich und zeitnah nicht zu erwarten. Von staatlicher Seite würde vermutlich auch der Zeitdruck vor einer Bestattung angeführt werden, da andere Mitteilungen teilweise nur gesammelt in größeren Intervallen stattfinden. Hilfreich könnte hier aber nur eine umgehende Mitteilungspflicht sein.

Der Gemeindevausschuss empfiehlt, in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden das Gespräch mit Bestattern und Kommunen zu suchen. Richtungsweisend könnten Runde Tische sein, zu denen alle mit Bestattungsfragen befassten Gruppen (Bestatter, Friedhofsverwalter, Mitarbeiter in Sozialämtern und Hospizen, Anzeigenredakteure der örtlichen Zeitungen etc.) zusammenkommen. Die Kirche könnte ihr Anliegen verdeutlichen und an die gemeinsame Verantwortung für menschenwürdige Bestattungen appellieren; die katholische Kirche sollte ausdrücklich mit eingebunden werden.

Damit eine kirchliche Bestattung nicht aufgrund organisatorischer Hürden scheitert, regt der Gemeindevausschuss an, auf Kirchenkreisebene eine zentrale Meldestelle zu schaffen, die es den Bestattern, Krankenhäusern und anderen ermöglicht, den Tod eines Kirchengliedes zu melden, falls sie das zuständige Pfarramt nicht kennen. Bestatter, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime müssten in geeigneter Weise über diese zentrale Kontaktnummer unterrichtet werden (z.B. durch ein Merkblatt oder ein Kärtchen für die Pinnwand).

Dem Problem der Sozialbestattungen bzw. der durch die Ordnungsbehörden veranlassten Bestattungen mit unterschiedlichen Kosten an verschiedenen Orten und unterschiedlichen Maßstäben könnte durch einheitliche Standards für solche Bestattungen begegnet werden. Der Gemeindevausschuss empfiehlt, mit den Runden Tischen einen solchen Katalog von Minimalanforderungen sowie für alle verbindliche Standards zu erarbeiten.

Da nach dem niedersächsischen Bestattungsgesetz auch bei den von den Kommunen veranlassten Bestattungen der Wille des Verstorbenen zu respektieren ist, sollten die Kirchengemeinden immer wieder darauf hinwirken, dass Mitglieder der Kirche ihren Willen entsprechend deutlich bekunden, auch in schriftlicher Form oder im Testament. Außerdem sollte in den Kirchengemeinden immer wieder einmal – in der Predigt, im Seniorenkreise etc. – die Gelegenheit genutzt werden, die kirchlichen Argumente für öffentliche Trauerfeiern anzusprechen.

Für die Thematik weist der Gemeindeausschuss auf die ausgezeichneten Ausführungen in der demnächst vom Landeskirchenamt herausgegebenen Handreichung des Arbeitskreises Kasualien "... so sterben wir dem Herrn" hin, die auf die von der Landessynode aufgeworfenen Fragen ausführlich eingeht.

III.

Der Gemeindeausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

- 1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Gemeindeausschusses betr. Kirchliche Bestattung evangelischer Verstorbener – Problemanzeige und mögliche Lösungsansätze (Aktenstück Nr. 25) zustimmend zur Kenntnis.*
- 2. Das Landeskirchenamt wird gebeten, dieses Aktenstück zusammen mit der erarbeiteten Handreichung für Sterbefälle den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen mit der Bitte um Beratung in den Kirchengemeinden und Pfarrkonventen zuzuleiten.*

Bohlen
Vorsitzender